



VKF Anerkennung Nr. 26339

Inhaber /-in

IG Sicherheit (IGS)
Kronenstrasse 12
6418 Rothenthurm
Schweiz

Hersteller /-in

Alle Mitglieder der IG Sicherheit
Schweiz

Gruppe

242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt

SCHIEBETÜRE IGS-GLISSO

Beschreibung

Schiebetür zweiflügelig aus Spanplatte (44mm), beidseitig HDF-Platten (3,2mm), Hartholzrahmen, D=50mm, Verglasung FIRESWISS FOAM 30-15 (15mm, Lmax=2532mm, Amax=2,8m²), Stahlzarge mit Labyrinthdichtung, INTUMEX-Dichtung, mit/ohne Servicetür

Anwendung

EI 30
Bgepr=2500mm, Hgepr=2700mm
MBW / LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '459 906/20' (18.06.2012), Technische Auskunft '521 4000 171/130' (17.03.2015)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2025

Ausstellungsdatum

04.11.2020

Ersetzt Dokument vom

11.11.2015

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Schiebetüren mit integrierten Drehflügeltüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzmassen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Masse der Umfassungszargen aus Metall dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Metalls darf bis 25% erhöht werden

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungsmethode sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmassen (Breite und Höhe) jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf
 - Proportional zur Verringerung der Türgrösse verkleinert werden
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmassen jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf nicht vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Ausfachungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Technische Auskunft Nr. 521 4000 171/130 vom 17.03.2015

- Maximal zulässige Abmessungen Schiebetor mit/ohne Alu/Blei Zwischenlage:
Bmax=6000mm, Hmax=4500mm
Dmin ohne Servicetür=50,4mm
Dmin mit Servicetür=56,4mm
- Verglasung Schiebetor:
Fireswiss Foam 30-15, 15mm, Lmax=2535mm, Amax=2,86m²
Pyrostop EI30-10, 15mm, Lmax=1813mm, Amax=1,71m²
Minimale Friesbreite 95mm
- Schiebetor mit Holz- oder Stahlzarge
- Aufdoppelung Schiebetor und Servicetür:
Brennbar: Holz/Holzwerkstoffe Dmax=30mm, ein oder beidseitig
Nicht brennbar: Duripanel-/Gisp-/Mineralfaserplatten Dmax=20mm, ein oder beidseitig
Glas ≤ 6mm
- Maximal zulässige Abmessungen Servicetür:
Mit Alu/Blei Zwischenlage Bmax=1100mm, Hmax=2250mm
Ohne Alu/Blei Zwischenlage Bmax=1265mm, Hmax=2544mm
Dmin=56,4mm
- Verglasung Servicetür:
Fireswiss Foam 30-15, 15mm, Lmax=2310mm, Amax=1,54m²
Pyrostop EI30-10, 15mm, Lmax=1813mm, Amax=1,54m²
Minimale Friesbreite=130mm
- Servicetür mit 3-Fallenschloss
I T S

Weitere Ausführungsdetails vgl. Technische Auskunft Anhang 4